



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 142 (1931)

478 (15.10.1931) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-360689](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-360689)

Keine Heberanforderung der Genossenschaftsrechte

Berlin, 15. Okt. (Sig. Dr.) Der Reichsausschuss für die Kreditgenossenschaft...

Dass wird uns auch Berlin gedrückt; Der Reichsausschuss für die Kreditgenossenschaft...

Diese Änderungen sind zum Teil auf Wechselkursveränderungen zurückzuführen...

Der Reichsausschuss für die Kreditgenossenschaft...

Deutschlands Außenhandel im September

Unter dem Zeichen der fortwährenden Deflation auf dem Weltmarkte...

Die Entwicklung des im Monatsablauf gezeichneten Handelsverkehrs...

Die monatliche Bewegung des Handelsverkehrs...

Table with columns: Monat, Wert, Prozent, etc. showing trade data for September.

Bei Beurteilung dieser Außenhandelszahlen darf nicht außer Acht gelassen werden...

Der Rückgang des Rohstoffeinfuhr...

Bei der Annahme der Sechsmittelklausel...

Unter dem Zeichen der fortwährenden Deflation...

Die Annahme der Sechsmittelklausel...

Von den wichtigsten Exportartikeln...

Niedrige Weltmarktpreise...

Die Lage der deutschen Wirtschaft...

Die Lage der deutschen Wirtschaft...

Die Lage der deutschen Wirtschaft...

Kleines und schwächeres Freiverkehrsgeschäft

Die deutsche Wirtschaft...

Berliner Devisen

Table showing exchange rates for various currencies in Berlin.

Nach Amsterdam abgezwängt

Die deutsche Wirtschaft...

Die Emissionstätigkeit im August

Die deutsche Wirtschaft...

Berliner Produktionsbörsen v. 15. Okt. (Sig. Dr.)

Die deutsche Wirtschaft...

Wannheimer Produktionsbörsen v. 13. Okt. (Sig. Dr.)

Die deutsche Wirtschaft...

Weitere Freigabe der Marktguthaben

Berlin, 15. Okt. (Sig. Dr.) Nachtrag der im Vorigen...

Die deutsche Wirtschaft...

Zusammenschluss des Produktengeschäfts

Nur Deckung des notwendigen Tagesbedarfes / Geringes Inlandsangebot

Wannheimer Produktionsbörsen v. 13. Okt. (Sig. Dr.)

Die deutsche Wirtschaft...

Die deutsche Wirtschaft...

Die deutsche Wirtschaft...

Berliner Metallbörsen vom 15. Oktober 1931

Table showing metal prices in Berlin.

Londoner Metallbörsen vom 15. Oktober 1931

Table showing metal prices in London.

Londoner Metallbörsen vom 15. Oktober 1931

Table showing metal prices in London.

Steuerpfändung bei Gewerbetreibenden

Von Steuerjurist Dr. jur. et rer. pol. Brönnert-Berlin

Die bestehenden Wirtschaftsverhältnisse bringen in vielen Fällen Zahlungsverweigerungen mit sich. Dies gilt insbesondere für die Entrichtung der fälligen Steuern. Auf Grund davon muß jeder Gewerbetreibende um so mehr acht sein, als lediglich versichert sein kann, einen der zahlreichen Hilfsmittel zu erhalten. Ein Wohnsitz kann übersehen sein.

In erster Linie ist, soweit Zahlung nicht möglich ist, dem Gewerbetreibenden zu empfehlen, bereits, bevor eine Pfändung stattfindet, die

Stundung der Steuer

durch das Finanzamt zu erwirken. Ein derartiges Stundungsgeheimnis ist auf § 105 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zu stützen, nach dem Zahlungen von Steuern gestundet werden können, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten für den Steuerpflichtigen verbunden ist und die Steuerforderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundungsdauer beträgt 3-12 Prozent. Eine Stundung kann insbesondere erreicht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die zur Bezahlung der Steuern erforderlichen Mittel nicht flüssig gemacht werden können und daß die Veräußerung von Gegenständen des Betriebes vermögenslos oder die Aufrechterhaltung des Betriebes gefährdet würde oder nur zu Verfehlen führen würde, die dem Steuerpflichtigen billigerweise nicht zugemutet werden können (Erlaß des Reichsfinanzministers III C 1 240). Eine Stundung der Lohnsteuer konnte der Lohnsteuerpflichtige jedoch nur unter „ausserordentlichen Umständen“ und nur auf wenige Tage in Frage kommen. Ein umfassender Ratweil, daß Mittel zur Steuerzahlung nicht flüssig gemacht werden können, soll im allgemeinen nicht verlangt werden. Nach Möglichkeit sollen die Finanzämter ratenweise Abtragung der Steuerlast mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren, so daß bei einem derartigen Antrag am meisten mit einem Erfolg zu rechnen ist. Im übrigen sind Stundungsgeheimnisse vom Finanzamt als „Sofortfälligkeiten“ zu behandeln.

Sehr beachtlich, zumal in der Praxis wenig bekannt, ist, daß, wenn überhaupt zweifelhaft ist, ob die Steuerforderung auf Grund eines Steuerbescheides als Recht besteht, richtiger Fall der Stundung Aufhebung der Besteuerung gemäß § 201 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung bis zur endgültigen Entscheidung verlangt wird. Es handelt sich hier vor allem um Fälle, in denen gegen den Steuerbescheid Einspruch eingelegt ist und der Einspruch ausstehend erscheint. Diese Aufhebung der Wirkung der Steuerforderung kann im Gegenfall zur Steuerstundung, bei deren Antrag nach dem Festliegen von allem mangelnde Zahlungsfähigkeit geltend zu machen ist, auch mit der zweifelsfreien Rechtslage verbunden werden.

Haben die Verhandlungen mit dem Finanzamt über die Stundung der Zahlung zu keinem Erfolg geführt oder ist es zu solchen überhaupt nicht gekommen, so gilt für die Beitreibung nach dem oben erwähnten Erlaß des Reichsfinanzministers zunächst das gleiche, wie für die Stundung selbst ist. Es darf also

durch die Beitreibung die Aufrechterhaltung des Betriebes nicht gefährdet werden.

Kann die Veräußerung von Betriebsgegenständen nur zu dem Steuerpflichtigen nicht zumutbar werden, so soll der Zwang bei einer Veräußerung unterbleiben. Auch wenn der mutmaßliche Erlaß der zu veräußernden Gegenstände im Verhältnis zu dem Gesamtbetrag der Schuld unzureichend ist, soll von der Durchführung der Veräußerung abgesehen werden können. Von grundsätzlicher Bedeutung sind folgende Ausführungen in einem Erlaß des Reichsfinanzministers III R 18304:

„Es liegt nicht nur im Interesse des Steuerpflichtigen, sondern auch im Interesse des Staates, daß in Fällen, in denen durch freiwillige Abzahlungen die Steuerrückstände abgedeckt werden, nicht in überhöhter Weise zu Vollstreckungsmaßnahmen gezwungen wird. Insbesondere ist es dem allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte durchaus unerwünscht, daß Vollstreckungsmaßnahmen zu einer unrichtigen Veranschaulichung von Vermögensverhältnissen führen.“

Das Gesetz hat ein Verzeichnis der Gegenstände aufgestellt, in die eine Zwangsversteigerung nicht zulässig ist (sogenannte unpfändbare Sachen). Dies bedeutet jedoch (zu vergleichen hierzu den § 9 der Reichsabgabenordnung) nicht, daß zum Zweck der Beitreibung von Steuern ohne weiteres in alle Gegenstände Sanktionen eintreten. Vielmehr ist dies, bevor Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, sorgfältig abzuwägen, ob die Gefahr, die ein Steuerpflichtiger durch Vollstreckungsmaßnahmen erleidet, in einem angemessenen Verhältnis zu dem für den Staat zu erwartenden Vollstreckungsergebnis steht. Dies wird z. B. dann nicht der Fall sein, wenn zum Zweck der Beitreibung eines Steuerrückstandes von beträchtlicher Höhe Gegenstände des Haushalts oder Betriebsmittel gepfändet werden, deren Wert nur einen geringen Prozentsatz des Wertes der Steuerrückstände ausmacht, deren Veräußerung aber, obwohl es sich nicht um unpfändbare Gegenstände handelt, den Steuerpflichtigen sehr empfindlich treffen würde. Wo bei Anwendung dieses Grundgedankes die richtige Grenze zu ziehen ist, wird nur von Fall zu Fall nach vernünftigem Ermessen beurteilt werden können. Letzteres Bedenken muß dabei sein, daß unrichtige Fälle zu vermeiden sind, die dem Staat zu Lasten kommen. Die Veräußerung von Gegenständen, die dem Staat zu Lasten kommen, ist dem Staat zu Lasten zu rechnen. Der Unterhalt muß unter allen

Fällen u. dergl. dem Zugriff des Vollstreckungsbeamten zu entziehen, bedarf keiner weiteren Ausführung.“ Von den schon von Gesetz wegen unpfändbaren Gegenständen

(§ 9 Abs. 1) seien erwähnt: die Kleidung, die Betten, die Möbel, die Haus- und Küchengeräte, die für den Steuerpflichtigen, seine Familie und sein Gewerbe auf 1 Woche erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder soweit diese Vorräte auf 2 Wochen nicht vorhanden sind und auf anderem Wege nicht beschafft werden können, der hierzu erforderliche Geldbetrag, die Handwerker, gewerblichen Arbeiter und andere Personen, die aus persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsicherung der Gewerbetätigkeit unentbehrlichen Gegenstände.“ In letzterer Hinsicht entscheiden die Verhältnisse im einzelnen Fall; in der Praxis wird über die Arbeitsmittel hinausgegangen. Auch ein Fahrrad z. B., mit dem der Steuerpflichtige zur Arbeitstätte gelangt oder das er zur Beitreibung seiner Kunden benötigt, kann dazu gehören.

Gegen zu weitgehende Maßnahmen des Finanzamts ist Beschwerde einzulegen, aber die das Versteigerungsamt aufhebt, der jedoch das Finanzamt auch selbst abgeben kann. Die Beschwerde ist grundsätzlich beim Finanzamt selbst einzulegen; eine Eingabe zugleich an beide Stellen kann jedoch in dringenden Fällen zweckmäßig sein.

Was die Versteigerung gepfändeter Sachen

betrifft, so sind Zeit und Ort der Versteigerung

öffentlich bekanntzumachen. Der Name des Steuerpflichtigen darf in der Bekanntmachung nicht angegeben werden, sondern lediglich Straße und Hausnummer, falls die der Schuldner überhaupt mit der Vollstreckung in der Wohnung einverstanden erklärt. Von der üblichen öffentlichen Versteigerung kann aber nach neueren ministeriellen Richtlinien (P. III/III 2062/III v. 17/31) auch abgesehen werden, wenn es der Schuldner beantragt oder wenn es Zweckmäßigkeitsgründe zulassen erscheinen lassen. Solche Gründe sind vorhanden, wenn auf einem kleinen Abnehmerkreis gerechnet werden kann, wenn Waren eines bestimmten Werts, oder Höchstpreis haben, wenn zu erwarten ist, daß sich nur wenige Bietungsangebote finden usw. Zutreffendesfalls wird der Steuerpflichtige beim Vorliegen des Finanzamts einen entsprechenden, möglichst ausführlich begründeten Antrag stellen. Dieser hat dem darüber zu entscheiden, ob die gepfändeten Sachen freihändig verkauft oder durch einen privaten Auktionator versteigert werden sollen, ob die Versteigerung an einem anderen, als dem vorbestimmten Ort vorgenommen werden darf und unter Umständen kann er auch den Schuldner selbst ermahnen, als Verkäufer aufzutreten. Bemerkenswert ist noch, daß nach der Verfügung die Versteigerung größerer Warenposten nicht zu einer Schätzung des vorbestimmten Pauschbetrags und Wertes führen darf. Nach Möglichkeit soll angegeben werden, daß bei Versteigerungen die Gegenstände veräußert und den Gewerbetreibenden die Abgabemöglichkeiten genommen werden.

Befreiung vom Gerichtskostenvorschuss

Aus Anlaß meines in der „Neuen Mannh. Zeitung“ erschienenen Projektionsvorschusses sind mancherlei Stimmen aus dem Leserkreis laut geworden, die in Verbindung mit der täglichen Erledigung der Gerichte zeigen, daß die Möglichkeiten zur Befreiung von der Gerichtskostenpflicht so gut wie unbekannt sind und kaum je benutzt werden. „Dabei alle Hoffnung hinter sich!“ Das ist wohl der Gedanke, der dem Leser bei der Lektüre der vorliegenden Zeilen durch den Kopf geht. Die Befreiung ist aber doch nicht so schwer zu erlangen, wie man gemeinhin glaubt. Es ist nur notwendig, daß man die Befreiung nicht so schnell auf die Seite bringen kann.

Nach § 74 Abs. 4 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes kann das Gericht zur Vermittelung von Parteien von der Gerichtskostenpflicht abheben, wenn 1. es dem Kläger Schwierigkeiten bereiten, 2. es sein Einkommen oder Vermögen gefährdet, oder 3. er durch Verzug der Sache erheblichen Schaden erleiden würde (z. B. Verjährung ist zu unterbrechen oder der Gegner will ins Ausland). „Glaubhaftmachung genügt.“ Was kann sich dazu „Glaubhaftmachung“ mit Ausnahme der Eidesstattlichen Versicherung an Eides Statt angeschlossen werden. Doch ist eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, unzulässig (§ 294 ZPO.). Im Fall z. B. genügt sogar eine bloße „Erklärung“ des projektionsberechtigten Anwalts.

Ansprüche gegen den Nachlass eines Hilfsbedürftigen

Sehr oft wird von den Erben, beim Tode eines Hilfsbedürftigen, die Aufsicht vertreten, es könne jetzt das Fürsorgeamt oder weiteres im Nachlass und dergl. auf dem Nachlass ansetzen. Diese Aufsicht ist falsch, sie trifft nur dann zu, wenn der Hilfsbedürftige bei seinem Tode keine Sache dem Fürsorgeamt zu Eigentum übertragen hat.

Es ist aber nicht der Fall, wenn die Fürsorgeamt verpflichtet ist, sich mit dem Erben an z. B. einander anzusehen und seine Ansprüche den Erben gegenüber nachzuweisen. Der Gesetzgeber hat absolut nicht gewollt, daß hierbei rigoreus vorgegangen wird und § 9, Abs. 3, der Reichsdruckgesetz schreibt vor, daß bei Rückstellungen aus dem Nachlass auf unverschuldeten Angehörigen und andere besondere beschränkte Personen unbedingt Rücksicht genommen werden muß. Es ist daher in vielen Fällen durch die Erben erreicht worden, daß die Fürsorgebehörde im Wege der Verhandlung auf einen Teil ihrer Ansprüche, im Interesse der Erben, verzichtet.

Ein Urteil des Oberlandesgerichts in Braunschweig, das ausdrücklich festsetzt, daß Erben eines Hilfsbedürftigen, aufgrund der geleisteten Unterstützung in gleichem Range haben mit anderen Forderungen, die gegen den Nachlass geltend gemacht werden. Hierzu gehören auch die Forderungen von Personen, die dem Hilfsbedürftigen bei Lebzeiten ohne Rücksicht, wenn auch in der Priorität einer Anwendung von Todeswegen, Beiträge zum Unterhalt bezahlt haben. Dies ist ausdrücklich in § 9, Abs. 3, der Reichsdruckgesetz niedergelegt.

Die neue Rotverordnungsform ist am 1. 10. 31 einen Widerspruch gegen die Fürsorgebehörde einbreitend. Dieser ist aber zu sagen, daß der Unterhalt berechtigt ist, eine bei Lebzeiten an ihn geleistete Unterhaltforderung nicht zu verweigern, soweit und solange er selbst kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat. Dieser Fall dürfte bei Rotverordnungsform fast fast auftreten.

Um dem Unterhaltigen eine gewisse Aufsicht geben zu können, wenigstens einen Teil des Nachlasses seinen Erben zu retten, seien im Interesse des Unterhaltigen aber der Erben folgende Hinweise am Schluß nochmals gegeben. Der Unterhaltige muß unter allen

Umständen ein Testament machen, in welchem er genau seine Erben bezeichnet. Am besten um sich vor Formfehlern zu schützen, macht er dieses Testament vor einem Notar. Sowie sich ein eigenhändig geschriebenes, eigenhändig unterschriebenes und mit richtigem Datum und Ort versehenes, alles eigenhändig geschrieben, sein. Es ist auch zweckmäßig, daß der Unterhaltige im Testament einen Teilungsvertrag mit den Erben vereinbart, der sich dann mit dem Fürsorgeamt wegen der Aufteilung auseinandersetzen kann. Damit die Erben genau wissen, wie sie sich zu den kommenden Erbschaften des Fürsorgeamtes stellen sollen, ist es weiterhin zweckmäßig, wenn der Unterhaltige sich bei Testamenterrichtung mit den von ihm eingetragenen Erben eingehend bespricht.

Was dies alles natürlich ist, wenn der Unterhaltige schon zu Lebzeiten dem Fürsorgeamt seine Sachen verpfändet oder überlassen hat, dann ist natürlich für die Erben nichts mehr zu retten.

Rechtsanwalt Dr. Otto Simon-Mannheim.

„Rechtsaufhebung durch die Wirtin.“ Die Wirtin, die anlässlich des Hofbesuchs an der Pöhlstraße 10 in Berlin am 11. Juni 1931, der ebenfalls Wirtin der Wirtin Dr. Simon-Mannheim über dieses Thema schrieben hat, ist nunmehr in Berlin 3. Wirtin (Hauptstadt, Berlin, Wirtin) im Land erschienen.

Rechtsanwalt Dr. Otto Simon-Mannheim.

Rechtsanwalt Dr. Otto Simon-Mannheim.

Doppelbesteuerung durch Anachronismus

Der nichtbuchführende Steuerpflichtige (Gewerbetreibender usw.) ist nicht nur, wie der buchführende, der zur Buchführung verpflichtet oder verpflichtet, sondern auch, wie § 13 Abs. 1 des USt-Ges. vorschreibt, zur Feststellung der veranschaulichten Einnahmen und Ausgaben gemäß den Durchführungsbestimmungen zu machen, sondern er ist auch, wie letzterer, mit seinen Forderungen laut § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Einkommensteuergesetz. Denn Einnahmen gelten innerhalb des Steuerabkommens als Einnahmen, in dem sie flüssig geworden sind und wenn sie Einnahmen eines veräußerten Gegenstandes bis zum Schluß des Steuerabkommens noch nicht flüssig geworden, so ist der Wert der Forderung bei Berechnung des Gewinns anzusetzen. Nur zweifelsfreie Forderungen sind erst bei tatsächlichem Eingang zu verzeichnen.

Während man aber der buchführende Steuerpflichtige, der ordnungsmäßig im Sinn des USt-Ges. vorgeht, die Zahlung eines Kunden für eine im verlosenen Steuerabkommens flüssig gewordene Forderung aus gewerblicher Tätigkeit oder Leistung ab für eine noch nicht flüssig gewordene Forderung dem Konto des Kunden, das dafür belastet ist, anführt oder mindestens den Ausgleich auf transitorischen Weg erreicht, verzichtet der nichtbuchführende sowohl als auch derjenige buchführende, der nur die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach der Zahlung unter den laufenden Einträgen und nicht dem USt-Ges. diese Einnahmen nach Abs. 1 der laufenden Steuerabkommens nachweisen kann, wenn er sie nicht als bereits verzeichnet kennzeichnet.

Er muß dies also in geeigneter Weise tun. Die durch den Vergleich des neuen der Veräußerung dienenden Vermögens mit dem alten bereits verzeichneten Forderungen sind bei ihrer Belastung nur noch, wie bei dem buchführenden (letzterer nicht nach § 9 USt-Ges. verzeichnet) unvollständig, nämlich, daß es sich nicht um von der Umsatzerlöse befreite Einnahmen handelt. Da der richtige Einkommensteuerertrag bekanntlich 10 v. D. beträgt und hierzu noch die Gewerbesteuerertrag für Land, Gemeinde und Kreis, sowie die Kirchensteuer treten, so können durch Anachronismus empfindliche Verluste entstehen. Heute zählt jeder Steuerpflichtige zu viele Steuern, daß er sich vor dem Abschließen von Steuern durch Anachronismus oder durch Nichtanmeldung der Ausgaben, d. h. durch Zahlung seines Einkommens, doppelt büßen muß.

Nach § 12 Abs. 1, Satz 1 USt-Ges. ist Gewinn der Ueberläufer der Einnahmen über die Ausgaben zuzüglich des Mehrwerts oder abzüglich des Mindewerts zu ermitteln. Hier ist festzustellen, daß nicht nur der es, sondern der der Aufwandskonto (z. B. der Saldo des Einnahmen- und Aufwandskonto) zu dem Ueberläufer hinzugefügt und dadurch zum Steuer bezahlt wird. Bürger und Herr als in Gesetz angedeutet, ist der Gewinn der Ueberläufer der geschuldeten Einnahmen über die geschuldeten Ausgaben zuzüglich des Mehrwerts oder abzüglich des Mindewerts des neuen Betriebsvermögens gegenüber dem alten und abzüglich des Mehrwerts oder abzüglich des Mindewerts des neuen Betriebsvermögens (Zahlungsmittelbestandes) gegenüber dem alten.

Neuere Entscheidungen

Reichsgericht

„Staatlich geprüfter Dentist.“ Das zweite 3. Senat des Reichsgerichts hat am 10. Juni 1931 (Kreuzgericht II 61/31) die Berufungsentscheidung des Reichsgerichts (Reichsgericht) als rechtmäßig anerkannt. Ein Dentist, der nach § 193 Abs. 2 des Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt, ist berechtigt, sich staatlich geprüfter Dentist zu nennen. Das Reichsgericht hat die Berufungsentscheidung eines allgemeinen Befähigungsbescheides zuzulassen. Damit ist der jahrelange Berufungsbescheid zu Gunsten der Dentisten entfallen.

„Im Warenzeichengesetz.“ Das Reichsgericht hat im 3. Senat am 10. Juni 1931 (Kreuzgericht II 61/31) die Berufungsentscheidung des Reichsgerichts (Reichsgericht) als rechtmäßig anerkannt. Ein Warenzeichengesetz, das die Rechte des Warenzeichens zwischen dem Bildzeichen und dem Warenzeichen verbindet, ist rechtmäßig. Die Reichsgerichte haben die Daderbräu AG in München und die Dammertbräuerei in München (II 428/31).

Reichsarbeitsgericht

„Rechtsanwalt.“ Das Reichsarbeitsgericht hat am 10. Juni 1931 (Kreuzgericht II 61/31) die Berufungsentscheidung des Reichsgerichts (Reichsgericht) als rechtmäßig anerkannt. Ein Rechtsanwalt, der nach § 193 Abs. 2 des Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt, ist berechtigt, sich staatlich geprüfter Rechtsanwalt zu nennen. Das Reichsgericht hat die Berufungsentscheidung eines allgemeinen Befähigungsbescheides zuzulassen. Damit ist der jahrelange Berufungsbescheid zu Gunsten der Rechtsanwälte entfallen.

„Im Warenzeichengesetz.“ Das Reichsarbeitsgericht hat im 3. Senat am 10. Juni 1931 (Kreuzgericht II 61/31) die Berufungsentscheidung des Reichsgerichts (Reichsgericht) als rechtmäßig anerkannt. Ein Warenzeichengesetz, das die Rechte des Warenzeichens zwischen dem Bildzeichen und dem Warenzeichen verbindet, ist rechtmäßig. Die Reichsgerichte haben die Daderbräu AG in München und die Dammertbräuerei in München (II 428/31).

„Im Warenzeichengesetz.“ Das Reichsarbeitsgericht hat im 3. Senat am 10. Juni 1931 (Kreuzgericht II 61/31) die Berufungsentscheidung des Reichsgerichts (Reichsgericht) als rechtmäßig anerkannt. Ein Warenzeichengesetz, das die Rechte des Warenzeichens zwischen dem Bildzeichen und dem Warenzeichen verbindet, ist rechtmäßig. Die Reichsgerichte haben die Daderbräu AG in München und die Dammertbräuerei in München (II 428/31).

„Im Warenzeichengesetz.“ Das Reichsarbeitsgericht hat im 3. Senat am 10. Juni 1931 (Kreuzgericht II 61/31) die Berufungsentscheidung des Reichsgerichts (Reichsgericht) als rechtmäßig anerkannt. Ein Warenzeichengesetz, das die Rechte des Warenzeichens zwischen dem Bildzeichen und dem Warenzeichen verbindet, ist rechtmäßig. Die Reichsgerichte haben die Daderbräu AG in München und die Dammertbräuerei in München (II 428/31).

Berlin, den 10. Juni 1931

„Eine Compagnie Soldaten“

In der Hölle von Verdun / Von Alfred Hein

„Ein hübsches Glas!“ flüchelte Beckmann und betrachtete sich vor dem alten hölzernen Kessel.
 „Ein hübsches Glas, Kollege. Sie haben gut, nicht wahr? Sehen Sie,“ er freute sich, dass Beckmann das hübsche Glas auch gern an seinen Jungen gegeben —
 „Evelone dachte: Dieser Ehrgeiz noch über das Glas der Kinder hinaus.
 „Die Toten sind die Größeren! Sie schmückt ein noch hübscheres Kreuz!“ sagte halb empfindlich, halb leicht im Verleihen. Die Worte nur keine Stimme und lächelte — im nächsten Augenblick aber ließ sie das hübsche verfluchen — am Gottes willen, wenn Dörfer es anpacken findet.
 „Ja, wenn der Krieg aus ist, jähre ich nach Ihren Gräbern — in Verdun — am Fango —
 Wenn du sie findest — dachte Beckmann.
 Und dann begann der alte Herr, festlich verflucht zu werden, mit wacker, doch freudlosender Stimme zu sagen:
 „Rein schön'rer Tod ist in der Welt, als wer zum Feind erschlagen, auf einen Feind im freien Feld, darf nicht für'n groß' Besten, um einen Feind, um ein' r allein, Was an den Toten sein.
 Hier findet er Gefährlichkeit, das ist mit wie Kinder im Wald.“
 „So ist es doch? Sehen Sie: Ich bin da, da sollte ich gerade an die Front rücken, als die Schweinebande, kapitalistisch — nun habe ich doch noch eine große Zeit, ein eigenes Vieh zu besitzen — denn so die Schweine hinführen — das ist fast mehr —
 „Jeder macht sich hier groß, und wie wenig sind wir da vorn, ein Stück Dreck im Dreck — nein, fort hier Gräben —
 „Auf Ihr Spezialglas, Herr Geheimrat!“
 „Freut, Kollege!“
 „Evelone fragte: „Denkt Ihre Frau auch so? So — mit Dreck?“
 „Nein, sie weint noch immer. Seit drei Monaten, sie beklagt es nicht. Sie nennt das Opfer sinnlos.“

„Und wenn es sinnlos wäre?“
 „Evelone — —!“
 „Das kann nicht sein. Wir müßten liegen! Sie werden's schaffen!“ Und Beckmann sah, wie der Alte die Verheißung in seinen Augen las. Er ließ sie sitzen und fraglos schliefen liegen.
 21.
 Max Bandersee, Dörfergenosse an groß, hat seinem Schwiegervater eine hübsche Nase an und drückte leidend seinen wohlgerundeten Körper wie mit unruhiger Hand nachhelfend in den Stuhl. Er möchte nicht, daß Evelone sich weiter so aufregt. Das Kind vertreibt mir von Angst und Bangen, wenn du dranhörst bist.“
 Beckmann jubelte: Gott sei Dank! Es macht sich von selbst. Freilich von der Front! Aber er legte wieder die entfaltete Geldtasche auf. Weniger um sich in Ruhe zu legen, als um hier den Gedanken an seine Unmöglichkeit und an seine rühmliche Vaterlandsliebe Opferbereitschaft zu erhalten. „Ich muß zurück! Ich bin gesund! Unverwundet!“
 „Und die Herren — —!“
 „Na, davon spricht man nicht! Gewiß! Aber diese vierzehn Tage sind doch ein bißchen wert —
 „Ah — lassen wir doch das —
 „Ich möchte, daß du hier bleibst. Wenigstens ein halbes Jahr. Ich lasse dich adkommandieren.“
 „Du?“
 „Ne — etwa nicht? Was meinst du, wie viele meiner Angehörigen haben an meine Bekanntschaft geknüpft? Schicksal müssen wir doch zu tragen. Von Wunden und Blutentagen kann keiner leben.“
 „Und was soll ich hier tun?“
 „Du kommst zu irgendeinem Verpflegungspunkt —
 „Ich? — Nein.“
 „Doch du bist nicht doppelt und dreifach ausgeschieden? Doch erst mal alle andere Offiziere in deinem Regiment das G. R. 1 kriegen. Dann kannst du meinetwegen wieder zurückgehen.“
 Verflüchtete Evelone, dachte der Alte. Die Dampfscheibe war doch, man kam durch diese vermalte Delle

Zeit gelang und lebendig durch. Möglichst mit Gewissheit. Wenn ich getötet sein muß, so die andere immer vollziehen. So lange man nicht dafür ein Stück gelassen wird. Aber dies Dörfergenosse nach dem Waffengang —
 Beckmann drängte innerlich keineswegs nach dem Waffengang. In ihm war alles andere als Frontbereitschaft. Er wäre vor Lebensfreude an die Delle gesprungen —! Geheiß! Es ist geschafft! Ja! Glück! Glück!
 Als am andern Tag die Beschießung sich steigerte: Beckmann endlich unruhig und der Schwiegervater ungeduldig seinen Haus betrachten und etwas wie „Mittelmäßigste Heldengestalt“ murmelte, ergriff er in christlichem Impuls die Braut, küßte ihr dankend selbste Herz und ihre nur ihm aufkommenden Augen, ihm, ihrem Helden, und sagte: „Aber nur eine Zeitlang.“
 „Gute Nacht?“
 „Ja.“
 „Gute Nacht?“
 „Und was soll ich tun?“
 „Das ist meine Sorge sein!“ Bandersee flüchelte seine Kinder an. Wenn hätte er nicht dahingeführt in seinem Leben, wozu er wollte?
 „Du scheinst ja wie ein Oberst mit uns herum zu springen!“
 „Nicht — Oberst?“ riefte Bandersee seinem Schwiegervater auf die Schulter, genau so wie dem Generalmajor von Eichen, wenn sie wieder eine intensive Sache zum Abschied gebracht hatten. Mit verdrehten Krallen. Mit Gott für König und Vaterland.
 Nach drei Tagen war Beckmann dem Verpflegungspunkt in Spandau zugeordnet. Was Bandersee ihm einen sehr liebendwürdigen Brief, er behauptete außerordentlich den Woggen seines drausgehenden Kompagnieführers, Kaiserliche Oberste ließen sich noch längst bei unserem Heinen Abschied, esen des Regiments berichten. — Ja, und wenn er bei seinen guten Verbindungen gelegentlich eines armen noch immer im Dreck liegenden Frontmajors gedachte — natürlich hielt er aus, solange man ihn hier vorn brauchte. Genau wie Beckmann.
 Vom Kipbruch des Heldentums befreit, atmete Beckmann wieder mit ganzer Lebenslust die kalte, unversehrte Luft ein, trank nun mit ungehemmter, unvorsichtiger Freude die kalte Evelone — in drei Wochen war doch — — —
 Oberleutnant sollte er auch bei nächster Gelegenheit werden — Meier alle Bandersee, ja, er hatte sich schon den richtigen Schwiegervater ausgesucht — — — o Leben, wie bist du schön!

„Nun, da die Front schließlich und sich nicht rücken konnte für Aufschub und Liebererzählungen, begann er der Front und ihren Verwundeten zu erzählen, was er alles an Herkömmen da vorn vollbracht mit seinen braven Leuten. Gar manchen sah sie es. Ja, das ist der Krieg — — —
 Aus seiner Mutter, einer schlichten Lehrerin in Berlin, erzählte er seine Heldentaten. In ihr war er offen. Sie konnte er die Qual seines Bewusstseins berichten. Ja, er war sehr gewesen. Es ist schließlich da vorn. Ein Verbrechen, so die Menschen in den Tod zu gehen. Aber jetzt ist er gerettet. Oh sie ist freudig? —
 „Ja, mein Junge.“
 „Ob sie ihn verheiratet?“
 „Ja, mein Junge.“
 Und der Folge Deutscher fante zu fassen der alten Frau und meinte in ihren Schloß: Ober war die Erklärung. O hübsche Evelone — es war nicht — o hübsche Evelone — — —
 „In Hause, Mutter?“ flüchelte er.
 „In Hause — — — wenn kommen alle nach Hause?“
 „Nicht fragen, Mutter.“ Mit leuchtendem Gesicht und trank er, fern der tosenden Front, das Gefühl: Er war zu Hause.
 22.
 Seit Stunden kann Adelheid über diesen tomlischen Brief von Dörfer. Die verdoppelte Nacht würde schon laßen, wenn sie ihm den Brief zeigte.
 — — — als sie kommen sollten war wir alle am Gewehr hängen, den Blick ins Niemandsland gerichtet, da erschien uns der Abendstern, dann die Granaten schlugen nur noch vereinzelt ein und kühlten nicht mehr mit Rauch den Himmel. Da wachte ich plötzlich in dieser Wüste, daß es Nacht war. Und doch ich dich liebe. Ich sah dich leuchten, Gellertelle, die in den Tod, neben dem Abendstern. Ich küßte dich. Und du kamst. Du warst schön wie nie am mir und ich wie nicht sonst auf der Welt. Ich empfing deinen Blick, dann küßte mich der Leutnant — der Kampf begann. Schreibe mir, was du in der letzten Abendstunde des 1. Mai getan? Nicht wahr, du dachtest an mich. Küßte du vielleicht (was du ja gern tust) in den Spiegel gesehen und deine Verklärung bemerkt? Mein Engel, ich wech, trotz allem — du bist mein. Bis in den Tod dein Dörfer.“
 (Fortsetzung folgt.)

Das zuverlässigste Fahrplanbuch für jeden!

KLEINES KURSBUCH
FDB
BADEN UND PALZ
 mit dem wichtigsten Reiseverkehr von
 Wiesbaden, Baden und Hessen
 einschließlich Zugverbindungen
 Nord, Süd, Ost, West

Enthält u. a.:
 Strecken-Karte
 u. Grundpreis-Verzeichnisse für alle Klassen.
 Inhalt 200 Seiten

Preis 60 Pf.

Neu aufgenommen: Wichtige Kraftpostlinien für Ausflüge in Baden, nach Hessen und in die Pfalz

Preis 60 Pf.

Amtliche Bekanntmachungen

Handelsregistereinträge vom 14. Oktober 1931.

Julius Wolf, Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst und das Geschäft samt der Firma auf den Geschäftsführer Hermann Julius Wolf in Mannheim übergegangen, der es unter der bisherigen Firma weiterführt.
 Eduard 200 & Co., Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst und das Geschäft mit Aktien und Wertpapieren samt der Firma auf den Geschäftsführer Kaufmann Eduard 200 in Mannheim übergegangen, der es unter der Firma Eduard 200 weiterführt.
 Werner Schulz & Co. & Co. GmbH, Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst und das Geschäft mit Aktien und Wertpapieren samt der Firma auf den Geschäftsführer Kaufmann Werner Schulz in Mannheim übergegangen, der es unter der Firma Werner Schulz weiterführt.
 Theodor Peter, Mannheim. Theodor ist Kaufmann Theodor Peter in Mannheim, von Julius & Co. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Mannheim, die Firma ist aufgelöst.
 Theodor Peter, Mannheim. Theodor ist Kaufmann Theodor Peter in Mannheim, von Julius & Co. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Mannheim, die Firma ist aufgelöst.
 Theodor Peter, Mannheim. Theodor ist Kaufmann Theodor Peter in Mannheim, von Julius & Co. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Mannheim, die Firma ist aufgelöst.

Nein, Minna, wir nehmen immer BURNUS bei jeder Wäsche. Es gibt nichts, was einfacher, billiger und besser ist. Wenn andere Hausfrauen diese Vorteile noch nicht erkennen, werden sie eben später dahinterkommen.

BURNUS ist ein völlig unedliches organisches Einweichmittel. Die in ihm enthaltenen Enzyme (Verdauungssäfte) der Pancreasdrüse besorgen selbstständig den feinsten Teil der Wascharbeit, da sie schon beim Einweichen den Schmutz aufzulösen beginnen. BURNUS erspart deshalb Arbeit, Wasch- und Färbearbeit im gleichen Ausmaß. BURNUS wirkt auch auf andere Wascharbeiten. Die einwirkende Wirkung von BURNUS ist durch Deutsches Reichspatent geschützt. BURNUS ist ein in einschlägigen Geschäften erhältlich. In Dosen zu 22 und 54 Pf. Auf Wunsch auch in einschlägigen Geschäften über dem Ausland. Preis und Einkaufsbedingungen in einschlägigen Geschäften über dem Ausland. Preis und Einkaufsbedingungen in einschlägigen Geschäften über dem Ausland.

Zu beziehen durch die Hauptgeschäftsstelle der „Neuen Mannheimer Zeitung“, R 1, 4/6

Ferner zu haben bei: S 576

Bahnhofbuchhandlung 1.1.1. J. Böhler 1.1.2. J. Böhler 1.1.3. J. Böhler 1.1.4. J. Böhler 1.1.5. J. Böhler 1.1.6. J. Böhler 1.1.7. J. Böhler 1.1.8. J. Böhler 1.1.9. J. Böhler 1.1.10. J. Böhler	Waldhof Agentur Winkler, Oppenstraße 4 Johann Spemann, Papierhandlung Adam Heim, Oppenstraße 24 Auerbach, Oppenstraße 11 Oppenstraße 11 Oppenstraße 11 Oppenstraße 11 Oppenstraße 11 Oppenstraße 11 Oppenstraße 11 Oppenstraße 11 Oppenstraße 11	Leopoldshaus J. Böhler, Buchhandlung Kaiserstr. 11 Leopoldshaus Leopoldshaus Leopoldshaus Leopoldshaus Leopoldshaus Leopoldshaus Leopoldshaus Leopoldshaus Leopoldshaus
---	---	---

Wenn Ihre Verdauung nicht in Ordnung ist,

dann ist es Zeit, zu handeln. BURNUS ist ein völlig unedliches organisches Einweichmittel. Die in ihm enthaltenen Enzyme (Verdauungssäfte) der Pancreasdrüse besorgen selbstständig den feinsten Teil der Wascharbeit, da sie schon beim Einweichen den Schmutz aufzulösen beginnen. BURNUS erspart deshalb Arbeit, Wasch- und Färbearbeit im gleichen Ausmaß. BURNUS wirkt auch auf andere Wascharbeiten. Die einwirkende Wirkung von BURNUS ist durch Deutsches Reichspatent geschützt. BURNUS ist ein in einschlägigen Geschäften erhältlich. In Dosen zu 22 und 54 Pf. Auf Wunsch auch in einschlägigen Geschäften über dem Ausland. Preis und Einkaufsbedingungen in einschlägigen Geschäften über dem Ausland.

„Neda-Frühwürfel“
 G. Schuster, E 3, 7

Schweres, komplett, apertes Speise-Zimmer

Länge 3,40 m, 1,70 m breit, mit polierter Vorderfront (neu)
 nur Mk 565,-

Binzenhöfer Möbelgeschäft u. Fabrik, Angerstraße 24/25

Ein Waggon Odenwälder-Winter-Obst

Goldpareisen, Boskoop, Harbortzonen (neu)
 per Zentner Mk. 6,- bis 9,-
 Bestellungen und Verkauf ab Freitag, den 18. d. Mts., Termins 17.00 Uhr am Hülshofbahnhof (Kampfbahn), Lieferung frei Haus.

J. Amann, Babenhausen.

Heute Weinhaus Rosenhof K 4, 19 Lange Nacht

Weinhaus Graf Zeppelin K 4, 0 Heute lange Nacht

Heute Donnerstag Verlängerung Theater-Kaffee „Goldener Stern“ - 8 2, 14

Wie alljährlich, Hofern ist auch dieses Jahr festsitzend, unvermischt, reinpfeilschlag Tafelkartoffeln „Edeltraut“, neue Sorte, halbherr im Winterlager als die abgeputzte alte Industrie, zu RM 1,20 pro Zentner frei Keller. Heil Leidenburg, Telefon Nr. 33

I. Heinrichsdorff Die führende Tanzschule Mannheims
 P 1, 3a Paradeplatz - Tel. 22933
 Anmeldungen erbeten für Kurse - Zirkel - Privatstunden

Preisabschlag für Wäsche Großwäscherei Schütz
 Tel. 3266 F 4, 10 - T 46, 5

